

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 334.

Sonnabend den 29. November.

1856.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsrath Dr. Johann Franz Voß für einen in Leipzig geborenen die Rechte studirenden Sohn
a) eines Beisitzers der hiesigen Juristenfacultät, oder da deren keiner vorhanden,
b) eines Beisitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles, oder da ein solcher auch nicht wäre,
c) eines Rathsherrn alhier, und wenn deren ebenmäig keiner zu finden,
d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dermalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Studirenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuss dieses Stipendiums zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualifikation längstens bis

zum 28. Februar 1857

auf hiesigem Rathause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig, den 24. November 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Öffentliche Gerichtssitzung.

Leipzig, den 28. November. Nachdem zuvörderst durch den dazu delegirten Richter, Herrn Actuar Hungar, die Entscheidungsgründe zu dem vorgestern eröffneten Urtheil bekannt gemacht worden waren, wurde die vierte öffentliche Sitzung des königlichen Bezirkgerichts eröffnet, bei welcher unter dem Vorsiche des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Rothe die Herren Gerichtsräthe Lengnick und Preil, so wie die Herren Hülfsrichter Assessor Böttger und Adv. Anschütz, Seiten der königlichen Staatsanwaltschaft aber der stellvertretende Staatsanwalt Herr Kriß Theil nahmen. Zuvörderst wurde die wider Carl Gottfried Freygang wegen Entwendung und gegen Marie Therese Kotte wegen Partiererei erhobene Anklage verhandelt.

Nach der Anzeige des Rathsgärtners Hermann Rudolph S. war in den letzten drei Wochen vor dem 27. October d. J. von den Einfassungen der hiesigen Promenade nach und nach eine Quantität Bandeisen entwendet worden, und Carl Gottfried Freygang (früher schon einmal wegen Bigamie mit einem Jahre Gefängnis, außerdem zu wiederholten Malen polizeilich bestraft), auf den sich bei den deshalb eingeleiteten Recherchen der Verdacht, diese Entwendungen begangen zu haben, gelenkt hatte, war in Übereinstimmung der Anzeige geständig gewesen, während der gesuchten Zeit wiederholt solches Eisen von der Promenadeneinfassung losgerissen und sich zugeeignet haben, und es war deshalb von der königl. Staatsanwaltschaft seine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung, überdem aber auch die der Marie Therese Kotte beantragt worden, weil dieselbe das von Freygang gestohlene Eisen gekauft hatte, und du rch die Umstände, unter denen sie dasselbe an sich gebracht hatte, ein sehr erheblicher Verdacht begründet worden war, daß sie hierbei den unredlichen Erwerb des Eisens Seiten Freygangs gekannt oder doch vermutet.

Bei der heutigen mündlichen Verhandlung legte Freygang das Bekennniß ab, daß er in den letzten drei bis vier Wochen vor seiner Verhaftung von dem Bandeisen, welches zur Einfriedigung der Promenade dient, sechs- bis achtmal in verschiedenen Quantitäten in der Absicht der Aneignung heimlich nach Sonnenuntergang an sich genommen und an die Trödlerin Kotte verkauft habe.

Auf Vorlegen des zu diesem Behufe in den Sitzungssaal gebrachten Bandeisens recognoscirte er dasselbe nach Beschaffenheit und Quantität und gab sodann auf besonderes Begeagen noch an,

er habe zur Kotte gesagt, daß er bei dem Museumbaue beschäftigt sei und das losgemachte Eisen wegnehmen dürfe.

Die Kotte räumte bei ihrer Vernehmung ein, daß — auch ihre vorgelegte — Bandeisen von Freygang gekauft zu haben. Dieser habe ihr gesagt, daß er das Eisen von seinem Polizier geschenkt erhalten habe. Den unredlichen Erwerb des Eisens durch Freygang versicherte sie weder gekannt noch vermutet zu haben, und blieb bei dieser Versicherung, obwohl ihr Seiten des Vorsitzenden eine Mehrzahl Umstände, die den Schluß auf das Gegenteil gestatteten, vorgehalten wurden.

Da sie hierbei sich darauf berief, daß sie gegen den Poliziediener Lippold, der bei ihr Erkundigung eingezogen, sofort den Besitz des Eisens eingeräumt, demselben auch sonst zur Erlangung des Diebes geeignete Mittheilungen gemacht habe, so ordnete der Gerichtsvorsitzende kraft der ihm zustehenden discretionären Gewalt die sofortige Bestellung Lippolds zur Hauptverhandlung an. Bevor derselbe noch erschien, wurden als Zeugen der Rathsgärtner S. und der Aufseher S. zur Constatirung der Quantität und des Wertes des gestohlenen Eisens und des durch diese Entwendungen zugefügten Schadens abgehört, und namentlich durch des ersten Aussage — welche auch der Hauptangeschuldigte selbst als richtig anerkannte — festgestellt, daß in der Zeit von Ende September bis zum 24. October d. J. von verschiedenen Stellen der Promenade 358 Ellen Bandeisen entwendet worden waren.

Nachdem hierauf noch Lippold erschienen und bei seiner Abhörung die Angaben der Kotte bestätigt, auch der Staatsanwalt den gesetzlichen Schlussvortrag gehalten hatte, zog sich das Gericht zurück.

In dem 2/12 Uhr publicirten Erkenntnisse wurde Freygang zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, die Kotte aber in Ermangelung vollständigen Beweises der Schuld klugfrei gesprochen.

Bei der kurz vor 12 Uhr beginnenden zweiten Verhandlung, bei welcher ebenfalls unter dem Vorsiche des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Rothe Herr Gerichtsrath Dr. Wendt und die Herren Hülfsrichter Assessor Böttger, Adv. Liebster und Adv. Heinrich Müller, und Seiten der Königlichen Staatsanwaltschaft Herr Kriß betheiligt waren, erschien, der Widergeslichkeit und Bedrohung angeklagt, der Armenhausbewohner Ernst Traugott Richter aus Abtnaudorf.

In der Nacht vom 19./20. October d. J. in Begleitung einer